

Urkundsdelikte §§ 267f. StGB

A. § 267 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Urkunde

Jede Verkörperte menschliche Gedankenerklärung (*Perpetuierungsfunktion*)
die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (*Beweisfunktion*)
und ihren Aussteller erkennen lässt (*Garantiefunktion*).

→ **Beweiszeichen**

→ Urkunden müssen keine Schriftstücke sein, auch mit einem Gegenstand verbundene *Beweiszeichen*
Bsp.: Motor- u. Fahrgestellnummer, Kfz-Kennzeichen, TÜV-Plakette, Preisschilder und Künstlerzeichen
am Gemälde

Hingegen nur *Kennzeichen*: Wäschemonogramm, Eigentümerzeichen in Büchern, Namenszeichen auf
Tieren und Plomben an Postsäcken

→ **Zusammengesetzte Urkunde**

verkörperte Gedankenerklärung mit einem anderen Gegenstand *fest* zu einer Beweismitteleinheit
verbunden

Beispiel: Preisschild

Notwendig: Feste Verbindung

P: Kilometerzähler

Gedankenerklärung (-), da nur Zähler

→ § 268 ?

(-) da nicht in einen vom Gerät trennbaren Teil selbständig produziert

a.A.: Jede falsche Darstellung genügt.

h.A.: Schutz bei § 263 und § 22 StVG genügt.

P: „Anti-Blitzfolie“

§ 268 (-), da Funktion des Gerätes nicht beeinträchtigt → täuschendes Beschicken

§ 274 I (-), da keine Unterdrückung, sondern nur täuschende Beschickung

§ 303, str. „Beschädigen des Bildes“? (OLG München NJW 2006, 2132)

§ 22 I Nr. 3 StVG (+)

→ **Gesamturkunden**

Urkundenfälschung (+) beim Auseinandernehmen

Beispiele: Kaufmännische Handelsbücher, Einwohnermeldeverzeichnis, aus mehreren Rechnungen bestehende Endabrechnung („räumliche Verbindung“ notwendig)

P: Urkundsqualität von Vervielfältigungsstücken

Kopien:

(-), da keine Gewähr für den Aussteller

Ausn.: Reproduktion wird als angeblich vom Aussteller herrührende Urschrift hergestellt und soll durch geschickte Manipulation den Anschein einer Originalurkunde erwecken.

P: Anwendbarkeit des § 268:

h.M. (-): Kopie nicht Ergebnis eines selbsttätigen Vorgangs (vgl. § 268 II),

MM: Mensch nur Auslöser

Telefax:

grds. keine Urkunde i.S.d. § 267 StGB, da nicht im Rechtsverkehr den Eindruck erweckt, dass Original (a.A.: S/S § 267, Rn. 42a),

Fall: JuS 1998, 719.

b) Tathandlung

(1) Herstellen einer unechten Urkunde

Def.: Jede zurechenbare Verursachung der Existenz e. unechten Urk. durch Identitätstäuschung

→ unecht: wenn derjenige, der aus obj. Sicht als Aussteller aus der Urk. hervorgeht, nicht mit dem tatsächlichen Aussteller identisch ist

→ inhaltliche Richtigkeit unbeachtlich (anders § 271)

→ schriftliche Lüge straflos

→ Wirklicher Hersteller:

Früher: Körperlichkeitstheorie

Heute, hM: Geistigkeitstheorie

→ geistiger Urheber

→ der, der sich die Erklärung zurechnen lassen will, nicht unbedingt der „Erfinder“

Bsp: Absprache, dass A mit B etwas unterschreibt. → 267 (-), wenn „zulässig“

Unbeachtlich: Namenstäuschung

Bsp: A checkt (deutlich als A identifizierbar) ein und unterschreibt mit „Batman“

Beachtlich: A bestellt unter seinem zweiten Vornamen.

→ Identitätstäuschung zur Steigerung der Kreditwürdigkeit, (P) was gehört zur „gespeicherten“ Identität des Kunden?

(P) Stellvertretung

Offene:

A unterschreibt „i.V.“; Vertretungsmacht (-) → schriftliche Lüge

Verdeckte:

A unterschreibt mit B

Zulässig, wenn:

1. Befugnis
2. Vertreter will Vertreten
3. Vertretung rechtlich zulässig

→ Aussteller ist der „Vertreter“, zivilrechtlich natürlich anders!

(2) Verfälschen einer echten Urkunde

→ es wird eine (zunächst) echte Urkunde verändert (Spezialfall der Herstellung)

→ nur Manipulationen an gedanklichen Inhalt werden erfasst

P: Verfälschen durch den wirklichen Aussteller

e.A.: (-), da nach dem Ändern durch den Aussteller noch „echt“

arg: auch nach dem „Verfälschen“ stimmen erkennbarer und wirklicher Aussteller überein, insoweit auch nicht „verfälscht“

h.M.: (+), wenn Aussteller Dispositionsbefugnis verloren hat

(3) Gebrauchen einer unechten o. verfälschten Urkunde

→ Zugänglichmachen, dass Kenntnisnahme möglich

Beachte: Herstellen/Verfälschen und dann Gebrauchen = tatbestandliche Handlungseinheit (a.A.: Gebrauchen = mitbestrafte Nachtat)

Aber: Soweit neuer Tatentschluss: § 53

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

- Wille (dolus directus 2., da meist nicht Täuschung primäres Ziel) zur Täuschung im Rechtsverkehr, um zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen.

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

5. Qualifikation, § 267 IV

6. Strafzumessungsregel, § 267 III

B. § 269 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Beweiserhebliche Daten

§ 269 StGB ist im Wesentlichen so zu verstehen, dass unter Strafe stehen soll, wenn im elektronischen Verkehr eine „Urkundenfälschung“ gegeben wäre, es aber für § 267 an der Verkörperung der Gedankenerklärung fehlt.

Daten:

Auf einem Datenträger (schon oder erst durch die Tathandlung) fixierte Informationen über eine außerhalb des verwendeten Zeichensystems befindliche Wirklichkeit (also ähnlich, aber nicht gleich § 202a II).

Beweiserheblichkeit:

Daten, die dazu bestimmt sind, bei einer Verarbeitung im Rechtsverkehr als Beweisdaten für rechtlich erhebliche Tatsachen benutzt zu werden (Fischer, Rn. 3).

Hier kann die Beweiserheblichkeit einer einfachen E-Mail problematisiert werden, da sie keine qualifizierte Signatur hat; jedoch wird im Rechtsverkehr wohl auch die einfache E-Mail als beweiserheblich angesehen, str.

b) Tathandlung

(1) Speichern

entspricht dem Herstellen bei § 267 und muss vor dem Hintergrund der „hypothetischen Subsumtion“, vgl. unten, ähnlich ausgelegt werden

ist gegeben, wenn die Daten eingegeben werden, bspw. durch Bedienkonsole (Tastatur), durch Übertragung von einem Speichermedium usw. (vgl. Joecks, Rn. 8)

Bsp.: „Unbefugtes“ Eingeben von Überweisungen und TAN im Onlinebanking

(2) Verändern

entspricht dem Verfälschen bei § 267

„Daten werden verändert, wenn der Bestand so geändert wird, dass bei ihrer visuellen Darstellung ein anderes Ergebnis als das vom Betreiber der Anlage durch die Festlegung des Programms gewollte erreicht wird.“ (vgl. Joecks, Rn. 9 mw.N.)

Beispiele:

eigenständiges („unbefugtes“) Aufladen einer leeren Telefonkarte (BGH wistra 2003, 426), zur Verdeutlichung: vorher war die Information „Null Euro“ auf der Karte codiert, nachher der eingegebene Betrag; insoweit ähnliche Konstellation bei allen Pre-Paid-Karten denkbar

ferner: ähnlich der Gesamtkunde, s.o., das Entfernen einzelner Daten aus einer Gesamtmenge

Werden Daten *nur* gelöscht: § 274 I Nr. 2 StGB (Datenunterdrückung)

(3) Verwenden

wie bei § 276 I Var. 3 (beachte also: keine tatsächliche Wahrnehmung nötig)

Vernetzung: das Verwenden kann auch § 263a sein

(4) „Hypothetische Urkunde“

„(D)añ bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde“ bedeutet, dass hier inzident zu prüfen ist, ob eine Urkunde mit Ausnahme der Verkörperung vorläge, also ist hier z.B. zur „schriftlichen Lüge“ abzugrenzen oder die Frage nach dem Aussteller zu stellen, s.o. bei § 267. Der Aussteller muss aber aus den Daten hervorgehen und nicht erst durch bspw. Unterschrift nach ihrem Ausdruck (vgl. Joecks, Rn. 15; zu weiteren Problemen hier sehr (!) lesenswert: Fischer, Rn. 5a (!!!)).

Hinweis: Das zu § 267 Gesagte zum Bestellen unter falschem bzw. echtem (Zweit-) Namen kann hier im Rahmen des Kaufs im Internet („amazon“ usw.) angesprochen werden.

Merkmal der Urkunde „dauerhaften Verkörperung“: es reicht bei § 269 das Speichern im Arbeitsspeicher nicht aus; Dauerhaftigkeit nur bspw. bei Diskette, CD, Festplatte, SD-Karte usw.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Wille zur Täuschung im Rechtsverkehr, beides wie bei § 267

Beachte § 270: dieser gilt für alle Urkundsdelikte mit dem Merkmal „zur Täuschung im Rechtsverkehr“. Das bedeutet, dass es keinen Unterschied macht, ob ein Mensch oder ein DV-Vorgang getäuscht wird (bspw bei vollautomatischen „Webseiten“ (richtiger: Back-ends) wie bei „amazon“ oder „ebay“)

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

5. Strafzumessungsregel und Qualifikation in § 267 III und IV über § 269 III

C. § 271 StGB

→ beachte § 348: Sonderdelikt!

→ keine Mittelbare Täterschaft möglich

Handelt der Amtsträger vorsätzlich gilt:

Amtsträger: § 348

Anstifter: §§ 348, 26, 28 II

Handelt der Amtsträger unvorsätzlich gilt:

Amtsträger: straflos

Anstifter: § 271

Irrtümer:

Hintermann denkt: gutgl. Amtsträger ist bögl.

h.M.: § 271 für den Hintermann (+), da auch bewirken (vgl. auch bei § 160)

a.A.: (straflose) versuchte Anstiftung zu § 348

Hintermann denkt: bögl. Amtsträger ist gutgl.

h.M.: § 271

a.A.: § 271 IV (Versuch) = versuchte Mittelbare Täterschaft

Vorgehen bei der Prüfung von § 271 StGB:

1. Öffentliche Urkunde: § 415 ZPO

2. Ist die Urkunde geeignet und bestimmt für und gegen jedermann Beweis

zu erbringen (sog. *erhöhte Beweiskraft der öff. Urkunde*)?

(+) bei: Kfz-Brief, Führerschein, Reifezeugnis, Erbschein, Pfändungsprotokoll.

(-) bei: Kfz-Schein, innerdienstliche Aktenvermerke, pol. Vernehmungsprotokolle.

3. Ist etwas Unwahres beurkundet worden?

→ Abzustellen ist auf die inhaltlich Richtigkeit!

4. Ist die mittelbare Falschbeurkundung *bewirkt*?

5. Subjektiver Tatbestand / RW / Schuld

D. § 274 I Nr.1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Tatgegenstand: Nur *echte* Urkunden u technische Aufzeichnungen, die dem Täter nicht oder nicht ausschl. gehören.

→ „gehören“ = Recht Urkunde oder Aufzeichnung zum Beweis zu gebrauchen.

Tathandlung:

Vernichten

völlige Beseitigung der *beweiserheblichen* Substanz

→ Zerstörung, Unleserlichmachen, Trennung einer zusammengesetzten Urkunde.

Beschädigungshandlungen zu Beeinträchtigung des Beweiswertes führen! → sonst nur § 303

Unterdrücken

jeder *ohne Zueignungsabsicht* (ansonsten Verdrängung durch Aneignungsdelikte!) erfolgte Handlung, durch die dem Beweisführungsberechtigten die Benutzung des Beweismittels dauernd oder zeitweilig entzogen oder vorenthalten wird.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz aller Tatumstände (incl. Beeinträchtigungswille der Funktion als Beweismittel!)

Absicht (dolus directus 2. grade), dem Beweisberechtigten einen Nachteil zuzufügen

→ muss kein Vermögensnachteil sein

→ Beweismittel nachteilig

→ Nachteil muss unmittelbare Folge sein

3. Rechtswidrigkeit:

(P) Einwilligung: Sieht man als Rechtsgut dann möglich:

Beweisführungsbefugnis (+)

Schutz des Beweisverkehrs (-)

4. Schuld

5. Konkurrenzen

§ 274 geht § 303 als *lex specialis* vor

Ist die Unterdrückung nur das Mittel zur Verfälschung nach § 267, tritt § 274 zurück.

Bsp: Abfummeln eines Preisschildes, um gleich das neue (weniger auszeichnende) Preisschild aufzukleben.